

SATZUNG DES KONVENTS DER DOZENTEN DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG I.BR.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Dozenten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. bilden zur Wahrung ihrer Interessen in der Universität sowie gegenüber der Hochschulverwaltung und der Öffentlichkeit einen Konvent (§ 72 Abs. 1 Grundordnung). Der Konvent ist Wahl- oder Nominierungsgremium für Ämter in der Selbstverwaltung der Universität.

(2) Er trägt den Namen "Konvent der Dozenten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br." und hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Konvents sind die Dozenten, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Grundordnung zum Großen Senat wahlberechtigt sind; § 10 Abs. 4 Grundordnung ist anzuwenden.

(2) In Anlehnung an die Grundordnung sind dies:

1. die Abteilungsvorsteher und wissenschaftlichen Räte
2. die Universitätsdozenten
3. die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachgebiet tätig sind.

§ 3 Organe und Teilvereinigungen

(1) Organe des Konvents der Dozenten sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Konventsrat,
3. der Vorstand des Konventsrates

(2) Teilvereinigungen des Konvents der Dozenten sind die einzelnen Fakultätsversammlungen (§ 9).

§ 4 Die Vollversammlung

(1) Einberufung

Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens vier Wochen nach Neuwahl der Konventsratsvertreter (§ 6 Abs. 3 und 4) vom bisherigen Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn

1. der Konventsrat dies beschließt,
2. mindestens zwei Teilvereinigungen im Sinn von § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder
3. mindestens 25 Mitglieder des Konvents dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung der Vollversammlung muß öffentlich spätestens 14 Tage vor dem Termin ergehen. Anträge zu einer Beschlussfassung sollen 8 Tage vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zu einer Satzungsänderung müssen mindestens 8 Tage vor der Vollversammlung schriftlich eingereicht werden.

(2) Zuständigkeit

Die Aufgaben der Vollversammlung sind

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie Entlastung
2. Änderung der Satzung,
3. Entscheidung über die der Vollversammlung vorgelegten Anträge.

(3) Antragsrecht

Anträge zu Satzungsänderungen können vom Konventsrat, dem Vorstand oder mindestens 10 Konventsmitgliedern gestellt werden; andere Anträge kann jedes Konventsmitglied stellen.

(4) Beschlußfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Kommt es wegen Beschlußunfähigkeit der Vollversammlung zu keiner Entlastung, so gilt diese als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern eine außerordentliche (beschlußfähige) Vollversammlung die Entlastung verweigert.

Kommt es wegen Beschlußunfähigkeit der Vollversammlung nicht zu einem Beschluß über eine in der vorläufigen Tagesordnung bezeichnete Satzungsänderung, so entscheidet hierüber der Konventsrat mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

(5) Vorsitz

Vorsitz und Protokoll führt jeweils ein Mitglied des bisherigen Konventsrates, sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt. Für die Entlastung hat vorübergehend ein anderes Mitglied den Vorsitz zu führen.

§ 5 Der Konventsrat

(1) Der Konventsrat repräsentiert den Konvent der Dozenten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

Seine Mitglieder sind Vertreter aller Dozenten an der Albert-Ludwigs-Universität. Sie dürfen nur bei Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben (§ 1) auf ihre Zugehörigkeit zum Konventsrat hinweisen.

(2) Zusammensetzung

Dem Konventsrat gehören je ein von den Konventsmitgliedern der einzelnen Fakultäten auf ein Jahr gewählter Vertreter an. Im Falle der Verhinderung werden diese durch ihren Stellvertreter vertreten. Die Vertreter der Dozenten im Senat und im Verwaltungsrat, die weiteren Prorektoren aus der Dozentschaft und der Vertreter der Nichtordinarien im Hochschulverband haben Sitz und Stimme im Konventsrat, soweit sie nicht bereits Konventsratsmitglieder sind. Die Dekane und Prodekane der Dozentschaft nehmen, soweit sie nicht bereits Konventsratsmitglieder sind, an den Sitzungen des Konventsrats beratend teil. Die Vertreter der Dozenten im großen Senat sind einzuladen.

(3) Zuständigkeit

Der Konventsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Konvents, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Konvents oder einer Teilvereinigung zugewiesen sind.

Insbesondere:

1. Wahl des Vorstands aus der Mitte des Konventsrates,
2. Nominierung und Entsendung von Vertretern in inner- und außeruniversitäre Gremien,
3. Aufstellung jeweils eines Wahlvorschlages für die Vertreter der Dozenten im Senat (§ 16 Abs. 1 Ziffer 5 Grundordnung),
4. Aufstellung jeweils eines Wahlvorschlages für die Vertreter der Dozenten im Großen Senat (§ 9 Abs. 1 Ziffer 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung).

(4) Beschlußfähigkeit

Der Konventsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

(5) Einberufung

Der Konventsrat tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig; er wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Sitzungen müssen binnen 3 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 3 Konventsratsmitglieder dies vom Vorstand verlangen.

(6) Bindung des Konventsrates an Vollversammlung

Der Konventsrat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden, soweit

1. deren finanzielle Durchführung gesichert ist,
2. der Beschluß nicht von mindestens $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Konventsratsmitglieder abgelehnt wird. Die Ablehnung ist jedoch ohne Einfluß auf die Bindungswirkung, wenn mindestens 10 Fakultätsversammlungen dem Beschluß der Vollversammlung nachträglich zugestimmt haben.

(7) Kommissionen

Der Konventsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen und in diese auch Personen berufen, die nicht Konventsmitglieder sind. Er ist befugt, bestimmte Aufgaben einzelnen Konventsmitgliedern zu übertragen.

(8) Informationspflicht

Die Mitglieder der in Abs. 7 vorgesehenen Ausschüsse sowie alle Mitglieder, die im Auftrag des Konvents in inner- und außeruniversitären Gremien tätig sind, berichten dem Konventsrat über ihre Tätigkeit. § 32 Grundordnung bleibt unberührt.

§ 6 Wahl zum Konventsrat

(1) Wahlvorschläge

Zugleich mit der Aufstellung eines Wahlvorschlages der Dozenten für die Wahl zu den Fakultätskonferenzen nominiert jede Fakultätsversammlung die Kandidaten für den Konventsrat. Nach Möglichkeit sollen die Kandidaten für die Fakultätskonferenz mit denen für den Konventsrat identisch sein.

Die Nominierung bedarf der Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten.

(2) Die Fakultätsversammlung teilt dem Vorstand des Konventsrates die Namen der Kandidaten mit.

(3) Wahl zum Konventsrat

Die Wahl zum Konventsrat findet als Briefwahl in allen Fakultäten gleichzeitig statt. Zu wählen sind der Vertreter im Konventsrat und sein Stellvertreter. Jedes Konventsmitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Als Vertreter im Konventsrat ist gewählt der Kandidat mit der höchsten, als sein Stellvertreter der mit der nächsthöheren Stimmzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nur nominierte Kandidaten können gewählt werden. Die Ungültigkeit von Stimmzetteln richtet sich im übrigen nach der Wahlordnung der jeweiligen Fakultät zur Fakultätskonferenz.

(4) Wahlausschuß

Der Konventsrat benennt nach Eingang der Vorschlagslisten einen aus 5 Konventsmitgliedern bestehenden Wahlausschuß, dem kein Wahlbewerber angehören darf.

Aufgaben des Wahlausschusses sind:

1. Feststellung der Wahlberechtigung,
2. Durchführung der Wahl,
3. Losentscheid bei Stimmgleichheit,
4. Feststellung und öffentliche Verkündung des Wahlergebnisses.

(6) Inhalt der Wahlzettel

Der Wahlzettel enthält:

1. den Familien- und Vornamen der Kandidaten für den Konventsrat in alphabetischer Reihenfolge.
2. Angabe der dem Datum nach genau bezeichneten Frist von mindestens 14 und höchstens 21 Tagen, innerhalb derer die Stimmabgabe beim Wahlausschuß eingehen muß.

(7) Konstituierung des Konventsrates

Der Konventsrat konstituiert sich nach der gemäß § 4 Abs. 1 anzuberaumenden Vollversammlung.

(8) Vorzeitiges Ausscheiden

Stellt der Konventsrat das Ausscheiden eines seiner Mitglieder fest, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter. Dessen Funktion als Stellvertreter übernimmt der mit der nächsthöheren Stimmenzahl Gewählte. Fehlt ein Kandidat, für den mindestens eine Stimme abgegeben worden ist, so erfolgt eine Nachwahl.

§ 7 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Sprecher des Konvents und seinen zwei Stellvertretern. Sprecher und Stellvertreter sollen verschiedenen Teilvereinigungen (§ 3 Abs. 2) angehören.

(2) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes wählt der Konventsrat aus seiner Mitte (§ 5 III Ziff. 1) in getrennten Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ein Jahr; sie können mit derselben Mehrheit durch Wahl entsprechender neuer Vorstandsmitglieder abberufen werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden und die ihm vom Konventsrat übertragenen Geschäfte.

Insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlungen (§ 4 Abs. 1),
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Konventsrates.

(4) Eilzuständigkeit

In dringenden Fällen trifft der gesamte Vorstand, notfalls ein Vorstandsmitglied allein, die notwendigen Maßnahmen. Der Konventsrat ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist berechtigt, die getroffenen Maßnahmen abzuändern oder wieder aufzuheben.

(5) Vertretung nach außen

Der Vorstand vertritt den Konvent nach außen. Im Rechtsverkehr genügen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenwarts.

(6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Konventsrates gebunden.

§ 8 Der Kassenwart

(1) Der Konventsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenwart.

(2) Aufgaben

Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Konventes; er ist nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Er legt der ordentlichen Vollversammlung einen Kassenbericht vor. Vorstand und Kassenwart bedürfen der Entlastung durch die Vollversammlung.

(3) Kassenprüfung

Vor jeder ordentlichen Vollversammlung ist die Kasse gemeinsam durch zwei Konventsmitglieder zu prüfen, die nicht dem Konventsrat des abgelaufenen Geschäftsjahres angehören dürfen. Sie werden vom Konventsrat ernannt und sind vor Erstattung ihres Prüfungsberichtes von der Vollversammlung als Kassenprüfer zu bestätigen.

§ 9 Die Fakultätsversammlung

(1) Mitglieder

Mitglieder der einzelnen Fakultätsversammlungen sind die in § 2 Abs. 2 genannten Dozenten, soweit sie im Fachbereich der jeweiligen Fakultät tätig sind.

(2) Einberufung

Die Fakultätsversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Fakultätssprecher einberufen.

Eine außerordentliche Fakultätsversammlung muß einberufen werden, wenn

1. ein ihr angehörendes Mitglied des Konventsrates oder der Fakultätskonferenz oder wenn
2. ein Viertel der Mitglieder der Fakultätsversammlung dies beim Fakultätssprecher beantragen. Die Einladung soll zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung in geeigneter Form möglichst 8 Tage vor Zusammentritt der Fakultätsversammlung bekanntgemacht werden.

(3) Zuständigkeit

Die Aufgaben der Fakultätsversammlung sind insbesondere:

1. Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Konventsrat (§ 6 Abs. 1),
2. Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Wahl zur Fakultätskonferenz (nach der Wahlordnung der jeweiligen Fakultät),
3. Entscheidung über Anträge ihrer Mitglieder,
4. Nominierung und Entsendung von Vertretern in Gremien auf Fakultätsebene.

(4) Fakultätssprecher

Fakultätssprecher ist der in den Konventsrat gewählte Vertreter; im Falle der Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Fakultätssprecher bereitet die Sitzungen der Fakultätsversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Er besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Fakultätsversammlung aus.

(5) Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Die Fakultätsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 10 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Öffentlichkeit

Die Vollversammlung des Konvents tagt universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Die Sitzungen der anderen Kollegialorgane sind nicht öffentlich. Die Konventsmitglieder haben bei den Sitzungen des Konventsrats ein Anwesenheitsrecht.

(2) Beschlußfassung

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Geltendmachung der Beschlußunfähigkeit

Beschlüsse, die auf Grund von Anträgen zustande gekommen sind, die der vorläufigen Tagesordnung und der Einladung im Wortlaut beigefügt waren, können nachträglich nicht mit der Begründung beanstandet werden, das betreffende Kollegialorgan sei beschlußunfähig gewesen. Hingegen sind anwesende Mitglieder berechtigt, hinsichtlich solcher Beschlüsse, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung und Einladung beantragt worden waren, die Beschlußunfähigkeit des betreffenden Kollegialorgans bis zum Ende der jeweiligen Sitzung geltend zu machen.

(4) Protokoll

Bei den Sitzungen der Kollegialorgane mit Ausnahme der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 Hochschulgesetz gilt entsprechend.

(5) Wahlen und Abstimmungen

Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, wird durch Handaufheben gewählt und abgestimmt. Auf Antrag nur eines Konventsmitglieds muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die einfache Mehrheit der Vollversammlung und nach der Bestätigung durch den Senat der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft. Die beschlossene Satzung ist zu veröffentlichen.

§ 12 Übergangsregelung

(1) Nach Genehmigung durch die einfache Mehrheit der Vollversammlung wird die Satzung bis zu ihrer Bestätigung durch den Senat der Albert-Ludwigs-Universität als vorläufige angewendet.

(2) Bis zur Bestellung des Konventsrates führen die bisherigen Senats- und Fakultätsvertreter (bzw. die Abteilungsvertreter der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät) kommissarisch die Geschäfte. Die Senatsvertreter üben die Funktionen des Vorstandes aus.

(3) Die bisherigen Fakultätsvertreter der Dozenten übernehmen bis zur Wahl der Mitglieder der Fakultätskonferenz gemeinschaftlich die Aufgaben eines Fakultätssprechers.

Vom Senat genehmigt am 15. Juli 1970

Steinlin, Rektor

Aushang Beginn: 15. 9.1970
Ende: 5.10.1970

fr
h